

62109-5

b au - e -

M 23 K 09.50269

Abdruck



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen
Rottmannstr. 11 a, 80333 München

gegen

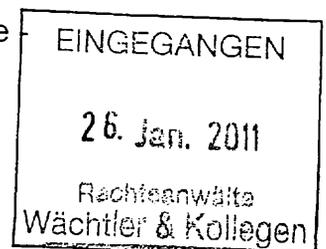
Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nürnberg
Frankenstr. 210, 90343 Nürnberg

- Beklagte

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG);
Widerrufsverfahren



erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Braun als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 19. Januar 2011

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Juli 2009 wird in Nr. 2 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan für den Kläger vorliegen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger reiste am 25. Februar 2008 in das Bundesgebiet ein und beantragte am 19. Mai 2008 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung des Asylantrages gab der Kläger bei seiner persönlichen Anhörung am 13. Juni 2008 an, er habe vor seiner Ausreise bei dem „United Nations World Food Program“ gearbeitet. Taliban und Al Quaida hätten nicht nur Mitarbeiter ausländischer Firmen bedroht, sondern auch ihn, den Kläger, persönlich unter Druck gesetzt. Zusätzlich habe es Unterdrückung seitens der früheren Mudjaheddin gegeben. Man habe ihn, den Kläger, mit dem Tode bedroht. Jede ausländische Organisation werde bedroht, alle würden als Feinde betrachtet. Auf die Niederschrift der Anhörung vom 13. Juni 2008 wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 3. Juli 2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen und verneinte

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wurde bejaht. Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 27. Juli 2009 erhob der Kläger Klage und beantragte sinngemäß,

unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 3. Juli 2009 die Beklagte zu verpflichten, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG festzustellen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen: Der Kläger könne vorliegend eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung geltend machen. Er habe beim UNHCR „World Food Program“ als „Field Monitor“ gearbeitet. Die Tätigkeit des Klägers habe die Überwachung einzelner Projekte umfasst. Aufgrund seiner Funktion sei er von Widerstandskämpfern unter Druck gesetzt worden, mehr Essensrationen für die Gruppen u.a. der Taliban zu genehmigen. Da der Kläger diesem Begehren jedoch nicht habe entsprechen wollen, sei er bedroht worden. Dem Kläger sei vorgeworfen worden, „Helfer der Besatzung“ und somit ungläubig zu sein. Es habe offizielle Radiomeldungen gegeben, in denen über die Aufgaben des Klägers berichtet worden sei. Ihm sei befohlen worden, nicht mehr mit ausländischen Hilfskräften zusammenzuarbeiten. Der Kläger sei sogar mit dem Tode bedroht worden. Eine innerstaatliche Fluchtalternative nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG bestehe für den Kläger nicht. Die regierungsfeindlichen Gruppierungen der Taliban seien in ganz Afghanistan aktiv und untereinander vernetzt. Auch bei einem Wohnortwechsel nach Kabul wäre der Kläger erheblichen Gefahren ausgesetzt. Eine besondere Gefährdung für den Kläger bestehe auch deswegen, weil er für die Hilfsorganisation „Catholic Relief Services Afghan Program“ gearbeitet habe. Gerade Mitarbeiter von christlichen Hilfsorganisationen seien in besonderer Gefahr, weil ihnen vorgeworfen würde, für die Ungläubigen zu arbeiten.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Der Rechtsstreit wurde gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Ergänzend wird auf die Gerichts- und beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe hierzu auch § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG) oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (§ 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Merkmale Rechtsverletzungen durch einen Akteur i.S.v. Satz 4 der Norm in seinem Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerfG, Beschl. v. 10. 7. 1989 a.a.O.; BVerwG, Urt. v. 29. 11.1977 - 1 C 33/71 -, BVerwGE 55, 82 = NJW 1978, 2463 = BayVBl 1979, 217; BVerwG, Beschl. v. 24. 3. 1998 - 9 B 995/97 -, juris m.w.N., jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Insoweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht. Ob *Verfolgung vorliegt*, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der beeinträchtigenden Maßnahmen selbst zu beurteilen (BVerfG, Beschl. v. 10. 7. 1989 - 2 BvR 502/86 -, BVerfGE 80, 315 = InfAuslR 1990, 21 = BayVBl 1990, 173).

Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG kann - anders als im Rahmen von Art. 16 a Abs. 1 GG, nach welchem grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt wird - gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Werden diese Grundsätze angewendet, so ergibt sich vorliegend, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG droht.

Die vom Kläger gemachten Angaben vor dem Bundesamt sind glaubwürdig. Sie stimmen mit den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen überein.

In den UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 10. November 2009 wird zur Frage der Gefährdung von Mitarbeitern nichtstaatlicher Hilfswerke ausgeführt:

„Es gibt immer mehr Anhaltspunkte, dass Personen, die tatsächlich oder vermeintliche Regierungsprojekte umsetzen, und Nichtregierungsorganisationen oder zivile Vertragspartner, die über tatsächliche oder vermeintliche Verbindungen zu internationalen Truppen verfügen, einem sehr großen Risiko ausgesetzt sind, Opfer eines Angriffs der regierungsfeindlichen Gruppen zu werden. Geographisch gesehen besteht diese Gefahr überall dort, wo bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen präsent sind oder zumindest über kleinste operationelle Kapazitäten verfügen. Daher können humanitäre Helfer und ihre Familienangehörigen einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein und zwar aufgrund der ihnen unterstellten politischen Überzeugung wegen ihrer mutmaßlichen Verbindung zur Regierung bzw. der internationalen Gemeinschaft“ (S. 5 der UNHCR-Richtlinien).

Dem „Afghanistan: Update“ der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur aktuellen Sicherheitslage vom 11. August 2010 ist zu entnehmen, dass Mitarbeiter von Hilfswerken sowie der UNO weiterhin bedroht, eingeschüchtert oder getötet werden. 2009 seien 172 Anschläge auf Nichtregierungsorganisationen und deren Mitarbeiter registriert worden, wobei es zu 19 Todesopfern kam; 59 Personen seien entführt worden. Allein im März 2009 seien 13 Hilfskonvois angegriffen und geplündert worden.

Durch gezielte Angriffe auch auf Wohneinrichtungen von Mitarbeitern internationaler Hilfsorganisationen hat sich die Sicherheitslage der internationalen Gemeinschaft seit

dem zweiten Halbjahr 2009 verschärft (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.07.2010, S. 17). Am 2. Juli 2010 wurde in Kundus ein internationales Gästehaus von vermutlich bis zu sechs Personen, darunter zwei Selbstmordattentätern, angegriffen. Dabei wurden vier Personen getötet, darunter ein deutscher Staatsangehöriger (Lagebericht, a.a.O.). Am 28. Oktober 2010 wurden fünf Angehörige der UNO bei einem Anschlag auf ein Gästehaus getötet, woraufhin die UNO 600 Mitarbeiter aus Afghanistan abzog. Selbst Personen, die im Straßenbau arbeiten, gehören zu den Zielen regierungsfeindlicher Gruppierungen („Afghanistan: Update“ der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 11.08.2010, S. 13).

Allzu oft seien Menschen, die im Kontakt mit ausländischen Organisationen stünden, ausgeraubt und entführt worden (Rede von medico-Geschäftsführer Thomas Gebauer vom 24.11.2009 in Berlin anlässlich der Konferenz „Mission impossible am Hindukusch? - Zwischenbilanz der neuen internationalen Afghanistan-Politik“). Wer bei Straßensperren mit einer falschen Visitenkarte angetroffen werde oder in dessen Handy die Telefonnummer einer ausländischen Organisation gefunden werde, müsse um sein Leben fürchten (Rede von medico-Geschäftsführer Thomas Gebauer vom 24.11.2009, a.a.O.).

Als ehemaliger Mitarbeiter internationaler Hilfsorganisationen kann sich der Kläger bei den heutigen menschenrechtswidrigen Verhältnissen keineswegs auf den Schutz durch Regierung und Polizei verlassen, sondern müsste im Gegenteil damit rechnen, der Verfolgung nichtstaatlicher Gruppierungen ausgesetzt zu sein. Denn es besteht für den Kläger die Gefahr, als sogenannter „Gottloser“ angesehen zu werden. Dies ist schon vor dem Hintergrund seiner exponierten Stellung beim UNHCR „World Food Program“ zu bejahen. Hinzukommt, dass der Kläger bei der katholischen Hilfsorganisation „Catholic Relief Services“ wiederholt gearbeitet hat. Es liegt auf der Hand, dass auch das Verbleiben des Klägers im westlichen Ausland mit Blick auf die frühere Tätigkeit in Afghanistan einer Wertung unterliegt, die bei seiner Rückkehr die Annahme einer Verfolgungsgefahr aufdrängt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine

innerstaatliche Fluchtalternative in Afghanistan nicht existiert, zumal nichtstaatliche Akteure ihre Opfer über den eigenen Machtbereich hinaus verfolgen und oft in Beziehung zur Regierung oder den Behörden stehen (Afghanistan: Update, a.a.O., Seite 20).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Kostenauspruchs beruht auf § 167 Abs. 1, 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.